Abrechnungen leicht aus dem eigentlichen Berlagsftontro | technischer Art, welche nicht ihrem hauptzwede nach als Runftgenommen und bem Autor bei etwaiger perfonlicher Ginfichtnahme des Kontos und in Zweifelsfällen mindlich die

nötigen Erklärungen gegeben merden fonnen.

Bas die Berechnung der Drud- und sonftigen Berftellungstoften von Berlagswerten betrifft, fo ift es gleichgilltig, ob die Biicher in fremder oder in eigener Druckerei hergestellt werden. Bei Berftellung in eigener Druderei tann und barf lettere bem Berlag guliebe umsonft arbeiten, fie muß vielmehr ihren regelrechten Aufschlag machen. Es muß dies icon aus dem Grunde geichehen, um von den einzelnen Teilen feines Beschäfts jederauch an dem Gesamtbild des Geschäfts durch solche Berbuchung nichts geandert wird. Es ift ungefähr dasfelbe individuelle fünftlerische Formgebung vorliegt oder nichte. Berhältnis, als wenn der Berlag der Sortimentsabteilung bes eigenen Geschäfts, wo folde befteht, Biicher jum Berftellungspreife, nicht aber jum Nettopreife liefern wiirbe.

Halle (Saale), 7. Juli 1908.

Adelbert Rirften.

Rleine Mitteilungen.

über den Schut illufirierter Inferate gegen Rachbildung. - In einer der letten Rummern der Beitschrift Drganisation. mirb ben Inferenten eine Urt bes Schutes ihrer illuftrierten Unzeigen empfohlen, die mertwürdigermeife faft gar nicht in Unwendung gebracht werbe, aber febr zwedmäßig fei. Damlich bie Eintragung ber Inferate als Barenzeichen. Die Gebühren feien nur 30 M, baw. 30 M und 10 M.

Rach meinem Dafftrhalten befigen mir einen breifachen, weit billigeren Schut: erftens im literarifchen Urheberrecht, zweitens im Runftichutgefet und drittens burch Gintragung im Mufter-

regifter.

Das Barenzeichen-Gefet hat nach ber flaren Faffung feines § 1 gunachft die Beftimmung, gur Bermeidung von Bermechflungen Die Baren ber verschiedenen Erzeuger gu fennzeichnen, bam. nach Unmendung eines eingetragenen Barenzeichens die Nachbildung besfelben gum 3med ber Taufdung von anderer Geite gu verbieten und zu beftrafen. Es ift auch die Unwendung eingetragener Barenzeichen außer auf ber Bare felbft ober ihrer IImhillung noch ftatthaft und Schut gemährend auf Befchäfts. empfehlungen in Inferaten, Breisliften ac. Es murbe alfo g. B. ftrafbar fein, ein illuftriertes Inferat, bas ein gefchittes Warenzeichen enthält, mit biefem Barenzeichen gufammen nachzubilben. Dagegen milrbe meines Erachtens bas Barenzeichengefet unverlegt bleiben, wenn ein Ronfurrent bas gange gezeichnete Inferat im übrigen getreu nachbilbete und nur ftatt bes eingetragenen Barenzeichens ein anderes von ungefähr ähnlichem Mussehen, wenn auch nur in der Broge und in der Gilhouette ungefähr gleich, anbringen ließe. Der größte Teil bes Bublitums murbe die Abmeichung gar nicht bemerten; fie tonnte aber leicht doch fo beschaffen fein, daß fie genügen murbe, ben Ronturrenten ftraflos zu ftellen. Wenn den Beichäbigten bann nicht ein anderes Befet fchütt, fo nutt ihm die Gintragung feines Barenzeichens in diefem Falle nichts.

nicht gang fahrläffig handelt, eintragen zweds Schuges ber Bare. Aber er follte auch nicht verfaumen, feine illuftrierten Inferate, die bisweilen von hervorragenden Rünftlern gegen bedeutendes honorar geliefert merben, fomeit gu ichugen, als mit angemeffenem

Roftenaufwand möglich ift.

Das Urheberrechtsgeset jum Schute von Schriftmerten, Ab. bilbungen, mufitalifden Rompositionen und bramatifden Berten vom 11. Juni 1870 fagte in § 43: Die Beftimmungen in ben §§ 1-42 (betreffend Schriftmerte) finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturmiffenschaftliche, architetto= nifche, technische und ahnliche Beichnungen und Abbildungen, Die jedes einzelne Mufter zu entrichten. Die Gebühren find alfo für nach ihrem hauptzwede nicht als Runftwerte zu betrachten finde. Die erften drei Jahre fehr niedrig, indem fie für gange Gerien Das neue Urheberrecht vom 19. Juni 1901 will bem Sinne nach gelten, fie fteigern fich fpater im Sage und indem die Gebiihr fitr mohl basfelbe beftimmen, briidt fich aber allgemeiner aus und jedes einzelne Mufter zu bezahlen ift. Die Mufterregifter werben fagt furg: Mach Maggabe biefes Gefetes merben gefdutt von den mit der Führung der handelsregifter beauftragten Be-

merte gu betrachten finde.

Das neue Befeg betreffend bas Urheberrecht an Berten ber bilbenden Runfte vom 9. Januar 1907 fcutt allerdings jum erftenmal auger ben Berten ber Photographie auch bie bes Runftgewerbes; Boraussegung des Schutes ber einzelnen Teile ift aber, bag fie fünftlerische Smede verfolgen, und Juftigrat Dr. 2. Fuld fagt in feiner Ausgabe bes Runftichutgefetes (Berlin, 3. Guttentag) meines Erachtens gutreffend in Unmertung 4 gu § 2: Beichnungen, die ihrem hauptzwede nach nicht als Runftwerte ju betrachten find, fallen unter ben Schug bes Befeges vom 19. Juni 1901., alfo des literarifden Urheberrechts, und an anderer Stelle: . Mitunter mird es nicht leicht gu bestimmen zeit ein richtiges, mahrheitsgetreues Bild zu haben, wenn fein, ob ein Gegenstand auf den Runftichut oder nur auf den Mufterichut Unipruch hat; es ift bann gu unterfuchen, ob eine

> Der Schut ber beiden Gefete für literarifches und für fünft. lerifches Urheberrecht fällt den entfprechenden Berten ohne befonderes Butun bes Urhebers oder feines Rechtsnachfolgers ohne weiteres, alfo ohne Gintragung und gebührenfrei gu und geht bem Berechtigten mahrend feiner Lebensbauer und breißig Jahre nach bem Tobe nicht verloren. Gezeichnete Inferate haben aber nicht ben Bred, als Runftwerte zu mirten, gleichviel, ob fie von Rünftlern erften Ranges, von Runftgewerblern ober von Dilettanten herrühren. Ihr 8med ift, als Reflamemittel gu dienen; fünftlerifche Ausgeftaltung ift bier, wenn vorhanden, lediglich Mittel zu vollfommener Erreichung Diefes Zwedes burch mohlgefälligere Birfung auf bas Bublitum bes Retlamemachenben.

Wir befigen aber im Gefeg vom 11. Januar 1876 betreffend bas Urheberrecht an Muftern und Mobellen meines Grachtens eine völlig geeignete Sandhabe gu zweifellos ficherem Schut gezeichneter Inferate, fo bag es toricht ericeint, fie nicht mit-Bubenuten. (Aber ben Unterschied zwischen nur aus Typen gefesten und gang ober teilweife mit Feber und Stift gezeichneten Inferaten braucht hier mohl fein Bort gefagt ju merden.) Ein gezeichnetes Inferat ift zweifellos ein gewerbliches Mufter, und zwar ein Geschmadsmufter, im Gegenfat zu ben fogenannten Bebrauchsmuftern, die bagu beftimmt find, eine neue prattifche Unmendung eines Gerates ober Bertzeuges herbeiguführen, und in bas Gebiet ber Erfindungen gehören. Die Gintragung erfolgt nur auf Untrag und ohne Borprüfung. Bedingung des Schutes ift ber Charafter ber Reuheit und Gigentumlichfeit, bas Mufter muß alfo ber eigenen geiftigen Tätigfeit bes Beichners feine Ent= ftehung verdanten, barf feine nachbildung fein und muß vor der Berbreitung eingetragen werden. Man bewirtt bie Gintragung burch gedrudte Untragsformulare, tann ben Untrag aber auch zu Protofoll geben. Das Gefet ichreibt por, bag man im Untrag angibt, ob bas Mufter für Glächenerzeugniffe ober für plaftifche Mufter beftimmt ift, und gemahrt ben Schut nur nach einer biefer beiben Richtungen. Da Inferatzeichnungen burch Drud ihren 8med erfüllen, Drude aber bas Bilb in ber Gläche zeigen, fo hat man Inferate als Flächenmufter gu betrachten und bemgemäß ben Untrag zu ftellen.

Die Mufter fonnen in Beichnungen, Photographien, Ab-Geine Warenzeichen lagt ichon jeder Fabritant, wenn er bruden ac. befteben, fie durfen einzeln oder in Gerien und Bateten niebergelegt merden, ihre Bahl barf jedoch nicht fiber 50 fein und 10 Rilo Gewicht nicht überfteigen. Un jedem Mufter, bam. an jedem Batet mit Muftern, an jeder Gerie muffen bie Rummern angegeben merben, unter benen bie Mufter in ben Be-Schäftsblichern bes Urhebers ober feines Rechtsnachfolgers (bes Auftraggebers ober Abnehmers bes Rünftlers) bezeichnet Die Gebühr für jede Eintragung eines einzelnen merben. Mufters oder eines Batets mit Muftern beträgt für 1-3 Jahre 1 . für bas Jahr; für jebes meitere Jahr bis gum gehnten ift pro Jahr 2 M, von 11 bis 15 Jahren eine folde von 3 M für 3) die Urheber von folden Abbildungen miffenschaftlicher oder richtsbehörden, in Berlin beim Raiferlichen Batentamte geführt.